

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Ortschaftsrates Langebrück
(OSR LB/010/2015)

Sitzung am: 19. Mai 2015, Beschluss-Nr: 33/2015

Beschluss zu:

Gegenstand: Grundstücksangelegenheiten
hier: Mietvertrag Dörnichtweg 2 in Langebrück (Flurstück 782/1 der Gemarkung Langebrück)

Beschluss:

Der Ortschaftsrat Langebrück stellt fest, dass entsprechend den Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung sowie § 9 (1) Punkt 2 der Eingliederungsvereinbarung zwischen der ehemals selbständigen Gemeinde Langebrück und der Landeshauptstadt Dresden, der Ortschaftsrat über die Vermietung/Verpachtung und sonstige Nutzung der in der Ortschaft liegenden städtischen Gebäude und Einrichtungen entscheidet.

Die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden wird aufgefordert, bei Entscheidungen zu Vermietung/Verpachtung und sonstige Nutzung von kommunalen Liegenschaften in der Ortschaft Langebrück den Ortschaftsrat zu beteiligen und die geltenden rechtlichen Regelungen zu beachten.

Aus gegebenem Anlass stellt der Ortschaftsrat fest, dass die Verlängerung der Vermietung des Objektes Dörnichtweg 2 in Langebrück (Flurstück 782/1 der Gemarkung Langebrück) durch die Landeshauptstadt Dresden einer Zustimmung des Ortschaftsrates bedurft hätte.

Die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden wird aufgefordert, alle zukünftigen vertraglichen oder sonstigen Entscheidungen zum genannten Objekt nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Langebrück zu treffen.

Abstimmung: 9 Ja-Stimmen

Christian Hartmann
Vorsitzender